

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	24 (1953)
Heft:	7
Artikel:	Die Typisierung der Bürgerheime : Grundsätzliche Erörterungen an Hand des St. Galler Beispiels
Autor:	Eggenberger, B.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-808752

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kongress-Foyer-Galerie

Stand Nr.

77. Skene & Co., Strickmaschinen Tricofix, Zürich, Weinbergstrasse 44
78. Julius Zollinger, Chem.-techn. Produkte, Horgen, Einsiedlerstrasse 259
79. Erich Schwegler, Metallwarenfabrik, Ottenbach, Affolterstrasse
80. Otto Kuster, Wagnerei u. Hobelbankfabrikation, Schmerikon
75. Emil Leuthold, Silbersprudelvertrieb, Dietikon, Gjuchstrasse 18
76. Hans Stutz, Magnet-Bloc, Zürich-Realp, Rebwiesstrasse 32
81. Kurt Vogelsang AG, Schwerzenbach ZH

Stand Nr.

82. Fr. Freitag & Co., Zürich, Weinbergstrasse 52
83. AG., vorm. Drogerie Wernle & Co., Zürich, Augustinergasse 17
84. Schol-Essig AG, Essigfabrik, Zürich, Rüdigerstr. 11
85. Susanne Linder, Para-Yoghurt-Apparate, Zürich, Büchnerstrasse 28
86. F. Ernst, Ing., AG. Urinoiranzlagen, Zürich, Weststrasse 50—52
87. Landerziehungsheim Albisbrunn, Hausen a. A.

Thematische Ausstellung im Kongress-Vestibül:

Pro Infirmis, Pro Juventute, Pro Senectute, Schweiz. Verband für Innere Mission und evang. Liebestätigkeit, Caritas, Verein für Schweiz. Anstaltswesen.

Die Typisierung der Bürgerheime

Grundsätzliche Erörterungen an Hand des St. Galler Beispiels

I.

Dr. Emil Landolt, Stadtpräsident in Zürich und Präsident der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft sagt in seinem Geleitwort zum Handbuch der Sozialen Arbeit der Schweiz:

«In immer stärkerem Masse nimmt sich ferner der Staat fürsorgerisch seiner Bürger und Niedergelassenen an.»

Im Abschnitt: Wesen und Bedeutung der Sozialen Arbeit im allgemeinen, im vorerwähnten Handbuch, lässt sich die Bearbeiterin desselben, Fr. Dr. Emma Steiger in Zürich, wie folgt vernehmen:

«Soziale Arbeit ist organisierte Hilfe der Starken für die Schwachen, der Gemeinschaft für den einzelnen Menschen. Sie ist Kampf gegen Not und Elend, gegen Schwäche und Schuld. Soziale Arbeit wurzelt in den grossen Ideen des Abendlandes: der christlichen Nächstenliebe, der Humanitätsidee vom Wert, der Würde und der Freiheit jedes einzelnen Menschen und dem Ideal der Gerechtigkeit, dem Willen zur Schaffung einer objektiven Ordnung, die jedem auf der Grundlage der Ebenbürtigkeit das Seine von Rechtes wegen zukommen lässt.

Soziale Arbeit ist eine wesentliche Erscheinung des gesellschaftlichen Lebens, in denen diese grossen Ideen Gestalt zu gewinnen suchen. Entsprechend der Unendlichkeit des Ziels und den wechselnden Bedürfnissen der Zeit geschieht dies immer wieder in neuer Art und Weise. Immer wieder muss darum geprüft werden, dass Liebe zu Nahen und Fernen geübt, Freiheit und Menschenwürde ermöglicht und geachtet werden und dass die Gemeinschaftsordnung Gerechtigkeit verkörpert. Am wertvollsten geschieht dies dann, wenn diese grundlegenden Ideen der europäischen Kultur in harmonischem Gleichgewicht zur Geltung kommen, jede einzelne so verwirklicht wird, dass auch die anderen sich auswirken können. Dies im allgemeinen und in jeder einzelnen kleinen Aufgabe immer wieder von neuem zu versuchen, muss die stete Richtlinie der sozialen Arbeit bilden. Solange sie diese

einhält, bleibt sie lebendig und dient sie dem Lebendigen, dem Menschen, nicht nur wie er ist, sondern wie er sein sollte und in seinen besten Stunden auch immer wieder sein möchte.»

Im Abschnitt Motive und Ziele, fährt sie dann fort:

«Die wesentlichen Motive der sozialen Arbeit sind die Religion, die humanitäre Idee und die natürliche Verbundenheit unter denjenigen Menschen, die aus dem einen oder anderen Grunde aufeinander angewiesen sind. Der christliche Glaube an die Liebe Gottes drängt und verpflichtet zur Ausübung der Nächstenliebe gegenüber dem hilfsbedürftigen Menschen. Die humanitäre Idee verpflichtet dazu, auch durch die Hilfe für Schwache und Benachteiligte Würde, Recht und Freiheit der Einzelnen und eine gerechte Ordnung der Gemeinschaft zu sichern und zu fördern. Das Bewusstsein der Verbundenheit schafft die Solidarität gegenüber den Gliedern der eigenen Gruppe und führt zur gegenseitigen Hilfe und zum Eintreten der Gemeinschaft für ihre hilfsbedürftigen Angehörigen.»

«Die weltanschaulichen und natürlichen Motive werden ergänzt, in manchen Fällen aber auch durchkreuzt, durch den politischen Willen zur Stärkung der eigenen Gruppe (politische, religiöse, territoriale, standesgemäss usw. E.), besonders des eigenen Volkes und Staates, nach innen und aussen. Dieses politische Motiv spielt besonders bei der öffentlichen Fürsorge und der Sozialpolitik mit.

Doch tritt es in der Schweiz wie in anderen demokratischen Staaten meist nur in Verbindung mit anderen Motiven auf, da der Staat nicht als Selbstzweck (wie z. B. bei den volksdemokratischen Staaten: Sowjetunion, Rumänien, Bulgarien, Polen, Ungarn, Tschechoslowakei und China, E.), sondern als Organisation zur Verwirklichung menschlicher Ziele betrachtet wird.»

Interessant ist eine Feststellung, die eingangs zu lesen ist im Abschnitt «Die helfende Beziehung», im Buch von Hertha Kraus, «CASEWORK in USA». Es heisst dort:

«Die Pioniere unter den Sozialarbeitern hatten zwar einen festen Glauben in Bezug auf die gewaltige Bedeutung von ausreichendem Einkommen, anständigen Wohnungen, angemessenen Gesundheits- und Unterstützungsmaßnahmen, aber sie konnten ihren Klienten nichts Tröstliches anbieten. Unterstützung, selbst wenn in Freundlichkeit gewährt, waren vollständig unzureichend; Slums (Elendviertel) und unerhörte sanitäre Misstände waren weit verbreitet. Krankheiten, Verbrechen, Trunksucht, Not waren überall. Der amerikanische Sozialarbeiter von heute bewegt sich in einem völlig veränderten Rahmen, wenn auch von Vollkommenheit noch weit entfernt. Er findet nicht nur ein weit angemesseneres Netz von Massnahmen für wirtschaftliche und gesundheitliche Sicherheit, Er findet etwas weit Bedeutungsvoller: eine entscheidende Änderung in der Grundhaltung unserer führenden Kreise in Gemeinden und im ganzen Reich gegenüber solchen Fragen. Unsere Gesellschaft beginnt daran zu glauben, dass kein besonderer Wert darin liegt, in Entbehrungen, Enttäuschungen und Krankheiten dahin zu leben, und dass ein ausreichendes Mass von Gütern und Diensten für alle Menschen bereitgestellt werden kann. Dies führt uns dann zu einer Überprüfung aller Methoden der Hilfe und zu ihrer Neuordnung auf diese neueren Ziele für unsere gemeinsame Wohlfahrt.»

II.

Verzeihen Sie mir diese, auf den ersten Blick vielleicht etwas abwegigen Ausführungen. Aber ich lege Wert darauf, bevor ich auf meine eigentliche Aufgabe eentrete, d. h. die Beweggründe, den Weg und das Ziel über die Neuformung der Bürgerheime aufzuzeigen, verständlich zu machen, dass in jeder sozialen Arbeit, sei es dann die offene oder geschlossene Fürsorge, sei es die öffentlichrechtliche oder die private Hilfe, die *Geisteshaltung ausschlaggebend* ist. Der Geist ist es, der lebendig macht, der aus einem Nichts etwas schafft, der Bestehndes umformt und neu formt, der Veraltetes an die neuen Gegebenheiten anzupassen vermag und der eine leere Schale zu füllen weiß. Wer von uns würde es heute noch als eine Selbstverständlichkeit hinnehmen, dass halberwachsene Kinder zu 10- bis 12stündiger Fabrikarbeit verpflichtet werden, dass schwangere Mütter bis zur letzten Stunde bei schwerer Arbeit im Betrieb ausharren müssen, dass nicht ganz normale, zum Ausreissen veranlagte Menschen mit Pflöcken an den Füßen daran gehindert werden, sich weit vom Bürgerheim zu entfernen? Wie wurde doch vor wenigen Jahren eine grosse Diskussion angefacht wegen den in einer unserer kantonalen Anstalten noch üblichen Dekkelbädern? Was man vor Jahrzehnten als ganz selbstverständlich hinnahm, sich darüber vielleicht gar keine Ueberlegungen tieferer Natur machte, das wird heute als verwerflich bezeichnet, oder wenigstens als nicht mehr schicklich, als überholt, unwürdig, unmenschlich. Wie lange ist es doch her, seitdem in der Schweiz die erste Anregung zur Schaffung einer Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung, gemacht wurde. Es sind ungefähr 40 Jahre hinter uns. Solange brauchte die Idee bis zur Verwirklichung. Und heute? Wer möchte diese Einrichtung im Ernst wieder missen,

trotz den nicht wegzuleugnenden, vor allem organisatorischen Folgen? Wer wollte den alten Leutchen und den Witwen und Waisen, diese «Fränklein», wie mir ein missmutiger alter Mann einmal entgegenhielt, heute noch vorenthalten? Sie sind unbestritten doch eine Hilfe und Tausende von Menschen sind darüber dankbar und glücklich, nicht allein wegen den Franken, sondern auch wegen der Form, d. h. weil sie sich nun nicht mehr armengenössig betrachten müssen und weil sie sich eher als freie Menschen fühlen können. Wir müssen uns anstrengen, uns in die Lage solcher Menschen zu versetzen, uns vorstellen, was wir tun würden und welche Gefühle wir wohl in unserer Brust trügen, wenn wir, arm, alt und vielleicht krank, ohne Angehörige, oder ohne solche die uns helfen könnten, auf die Hilfe Privater oder der Gemeinde angewiesen wären. Mit Recht wurde an einer Studientagung, die ich letzthin in Genf auf Wunsch unseres kantonalen Kirchenrates besuchen durfte, und welche als ein Teil der Arbeiten des Weltkirchenrates betrachtet wird, gesagt: Der *Sozialarbeiter* darf sich nicht über seinen *Schützling* erheben, er muss sich auf die *gleiche Stufe stellen*. Wir dürfen das wohl auch fordern von allen, die den Christennamen mit Recht tragen wollen, seien sie dann hauptamtliche Sozialarbeiter, zu denen ich auch die Hausväter und Hausmütter rechne, oder seien sie Mitglieder eines Beamtenstabes oder von Behörden. Wenn wir das tun können oder uns anstrengen es zu tun, dann wird nicht nur ein inneres Band der Verbundenheit geflochten, sondern wir erhalten auch die Kraft, Hindernisse in uns und um uns besser zu überwinden. Unsere Eigenliebe, unser Prestige, auf das wir soviel Wert legen, wird uns dann auf einmal nicht mehr soviel zu schaffen machen und so wichtig. Was uns gross wird, ist nicht mehr unser eigenes liebe Ich, sondern der Mensch, der sich uns anvertraut oder anvertrauen muss und die damit verbundene Aufgabe.

III.

Es ist ein Beweis der Richtigkeit der Feststellung von Fr. Dr. Steiger, dass, entsprechend der Unendlichkeit des Ziels und den wechselnden Bedürfnissen der Zeit, die soziale Arbeit immer wieder in neuer Art und Weise geschehe, wenn der *Regierungsrat des Kantons St. Gallen* in seiner Botschaft an den Grossen Rat vom 1. Mai 1925 zum *Gesetzesentwurf über das Armenwesen* schreibt:

«Welche Anforderungen müssen an ein neues Gesetz über das Armenwesen gestellt werden? ... Das bestehende Gesetz (nämlich vom 30. April 1835, E) ... unterscheidet zu wenig zwischen den unverschuldet in Not geratenen Personen und den liederlichen Elementen. Schliesslich werden, sofern eine Anstaltsversorgung nötig wird, eben beide Arten unter dem gleichen Dache untergebracht.

Diesem Uebelstande könnte nur dadurch abgeholfen werden, dass überall neben den Armenhäusern, in denen die mehr oder weniger liederlichen Elemente untergebracht und zur Arbeit angehalten werden, noch Altersasyle für wirklich unverschuldet Arme erstellt werden. Das hiesse aber eine Anforderung stellen, denen die finanziellen Mittel der meisten Gemeinden in keiner Weise gewachsen wären. Der Ge-

setzgeber muss sich auch in dieser Richtung an das erreichbar Mögliche halten. Möglich wäre z. B. dass in der einen oder andern Armenanstalt besondere Abteilungen geschaffen würden für diese beiden Arten von Insassen, indem die unverschuldet Armen etwa mehr dem Haushalt der Armeneltern angegliedert würden, oder dann, dass Gemeinden miteinander ein Abkommen treffen, wonach die Armenanstalt der einen Gemeinde für unverschuldet Arme und jene der andern für liederliche Elemente benützt wird. Für den Fall, dass eine oder mehrere Gemeinden ein besonderes Altersheim erstellen, ist auch die Gewährung eines Staatsbeitrages vorgesehen. ...

Dagegen soll der etwa da und dort noch bestehenden Praxis, einen Unterstützungsbedürftigen ohne nähere Prüfung und Würdigung der Verhältnisse in das Armenhaus einzuweisen, durch die Art. 17 und 18 entgegengewirkt werden. (Entwurf, Gesetz!) Im weiteren ist zu beachten, dass Gemeinden, die kein besonderes Altersasyl besitzen, die Möglichkeit offen steht, altersschwache Bedürftige im kantonalen Asyl in Wyl zu versorgen, ferner dass einerseits durch die Gesetze über die Einweisung von Gewohnheitsverbrechern und Zwangsversorgten in die Strafanstalt und über die Bekämpfung der Trunksucht den Armenhäusern Elemente, die auf die anderen Insassen störend wirken, mehr und mehr ferngehalten werden.

Die beste Lösung dieser Frage wird aber die bevorstehende (1925!) Altersversicherung bringen, da nach deren Einführung würdige Arme weniger mehr genötigt sein werden, die Armenunterstützung in einem Masse zu beanspruchen, dass eine Einweisung ins Armenhaus nach Art. 18 in Frage kommen könnte.»

In grossen Zügen waren diese Ueberlegungen sicher richtig. Sie haben aber vielleicht einige Tatsachen damals noch zu wenig berücksichtigt, wohl weil sie entweder nicht in so erheblichem Umfang in Erscheinung traten wie heute, oder weil man ihnen nicht die Bedeutung zumass wie in der Gegenwart. So ist es z. B. kaum mehr möglich, Menschen, die bloss sozialer Umstände wegen unter Dach gebracht werden müssen, in der kantonalen *Heilanstalt in Wil* unterzubringen. Die Zahl der körperlich und geistig Kranken ist dermassen gross, dass die Betten in Wil für diese frei bleiben müssen. Man dachte im Jahr 1925 möglicherweise auch noch nicht besonders daran, in Bürgerheimen Raum für Ehepaare zu schaffen oder die nicht ganz reinlichen von den säuberlichen Insassen zu trennen. Es wird heute kaum noch jemand einem würdigen, aber verarmten Menschen, der Zuflucht im Bürgerheim suchen musste, zumuten, neben einem geifernden, an sich vielleicht überhaupt nicht reinlichen Menschen zu schlafen und zu essen. Wir würden es ja wahrscheinlich selbst ohne Not auch nicht tun, es sei denn, eine Zwangslage würde uns dazu vorübergehend zwingen. Die Scheidung der liederlichen von den unverschuldet in Not gerateten Personen, also wegen bloss charakterlichen Unterschieden, reicht also im Sinne der vorstehenden Ausführungen nicht ganz aus. Sie liegt auch in Verhältnisse begründet, die familiärer Natur sind, die in der geistigen Verfassung oder in der Erziehung ihren Ursprung haben.

IV.

Landammann Paul Müller hat sich an der Armenpflegerkonferenz vom 28. April 1949 zu diesen Fragen wie folgt ausgesprochen: Protokoll 27./28. Armenpflegerkonferenz S. 35.

a) Notwendigkeit einer Reform

«In unserem Kanton sind die Bürgerheime allgemein in einem ordentlichen Zustand; die Armeneltern bzw. Anstaltsleiter sind pflichtbewusste Personen, die sich der Insassen mit viel Geduld widmen; die Verpflegung ist gemäss den einlaufenden Berichten kräftig und reichlich, und Arbeitsgelegenheit wird nach Möglichkeit geboten. Soweit es nicht so ist, handelt es sich um Ausnahmen, die die Regel bestätigen. Unter diese Ausnahmen fallen auch die Baubedürfnisse einiger Gemeinden.

Die Notwendigkeit einer Reform besteht in folgenden Umständen:

1. Ungefähr 25 Gemeinden haben kein Bürgerheim. Das wäre an und für sich kein grosser Nachteil. Aber die versorgungsbedürftigen Bürger werden dann, länger als zu verantworten ist, in der Welt draussen sich selbst überlassen und mit teurem Geld unterstützt, bis sie nicht mehr kuriert werden können. Müssen solche Leute dann doch einmal versorgt werden, so bringt man sie, weil man mit keiner andern Gemeinde einen Vertrag abgeschlossen hat, ins Asyl Wil oder nach St. Pirmisberg, wo sie zu einer Tagestaxe von Fr. 4.—, 4.80 oder Fr. 5.50 Anstalten bevölkern, in die sie nicht gehören und die überfüllt sind, so dass man dort von Erweiterungen sprechen muss.
2. Daneben gibt es derzeit im Kanton 10 Bürgerheime mit weniger als 10 Insassen. Wenn auch nicht grosse Kasernen wünschbar sind als Bürgerheime, so sind diese kleinen Heime vom finanziellen Standpunkt aus doch nicht empfehlenswert, weil im Betrieb zu teuer. Es sollte daher durch Zusammenschluss von Gemeinden die gemeinsame Führung von Bürgerheimen erreicht werden können.
3. Es ist auffallend, dass trotz korrekter Führung der Bürgerheime und trotz liebevoller Pflege und guter Verpflegung sich alte und bedürftige Leute unverständlichweise mit allen Mitteln gegen den Eintritt ins Bürgerheim zur Wehr setzen. Sie wollen lieber Entbehrungen und Hunger in Kauf nehmen. Wo mag der Grund zu dieser Einstellung liegen? Es ist nicht die Angst vor ungerechter Behandlung durch die Armenbehörden oder Heimleitungen, und es ist nur zum kleinen Teil die Scham, die empfunden wird vor bekannten Mitbürgern, die die «Landung» im Armenhaus glossieren könnten; — nein — es ist zur Hauptsache die Angst und der Schrecken vor der «Gesellschaft», in die man im Bürgerheim gerät. Es sind wohl rechtschaffene, ruhige alte Leute da, die vom Schicksal verfolgt wurden. Aber da gibt es auch die unzufriedenen Trinker, die im Polterton über alles schimpfen: über Behörden, Armeneltern und Mitinsassen; da sind die Querulant, die mit allen Streit anfangen und es nicht leiden können, wenn andere bei der Heimleitung gut angeschrieben sind;

da sind jene Menschen, denen nie ein Hochschein von Reinlichkeit beizubringen ist, mit denen man aber jeden Tag zu Tische sitzen muss; da sind die bekannten Halbnormalen und Idioten, die die Tischnachbarn sind und mit denen man im Winter den ganzen Tag in der Stube zubringen muss.»

Da liegt die Hauptursache der Scheu rechtschaffener Leute vor dem Armenhaus. Und da ist es wohl am Platze, diesen Leuten das Leben erträglicher zu gestalten, wenn es geschehen kann ohne untragbare Mehrkosten.

b) Reformpläne

Dass die Verhältnisse irgendwie geändert werden sollten, ist man sich seit langem klar. Diese Ansicht hatte schon der Regierungsrat des Kantons St. Gallen, als er in seiner Botschaft vom 1. Mai 1925 auf Seite 3 die Gründe anführte, die einem neuen Armengesetz riefen. Er glaubte, durch eine Trennung der niederrlichen Elemente von den unverschuldet in Not geratenen Personen die Situation bessern zu können. Der Erfolg ist aber ausgeblieben.

Das gleiche Problem besteht auch in andern Kantonen. Die Armendirektion des Kantons Bern lässt in Nr. 1 der Probleme der Armenfürsorge durch den kantonalen Armeninspektor Dr. Kiener in seiner Abhandlung über Aufgabe und Entwicklung der Armenstalten ausführen:

Trotz den grossen Verbesserungen in den 20er und 30er Jahren werden heute überall Projekte und Pläne studiert, um die Anstalten möglichst gut auszubauen und sie so einzurichten, dass sie dem Pflegling ein richtiges Heim bieten.

Hierzu gehören:

eine durchgehende Ausscheidung der Idioten und ihre Unterbringung in eine getrennte Abteilung;

die Schaffung kleiner Schlafräume und deren Gruppierung in kleinere Abteilungen mit zugehörigen Wohnräumen;

die Bereitstellung heller, sonniger Arbeitsräume; die Schaffung gut ausgebauter Krankenabteilungen.

Im Kanton St. Gallen haben wir keine grossen *Bürgerheime*. Die grössten haben ca. 60 Insassen. In den Bürgerheimen ist die Geschlechtertrennung überall durchgeführt. Bei diesen geringen Beständen auch noch zwischen selbstverschuldet und unverschuldet Armen zu unterscheiden, eventuell auch nach anderen Gesichtspunkten, bietet sehr grosse Schwierigkeiten, da die Aufteilung in zu viele kleine Abteilungen grossen Bau- und Betriebskosten ruft und dazu die Führung des Heimes noch erschwert.

Die Lösung muss nach der Richtung gesucht werden, dass die Bürgerheime der einzelnen Gemeinden nur *Insassen einer bestimmten Qualität* aufnehmen und die übrigen Versorgten in ein Heim einer andern Gemeinde abgeben, das sich für die Beherbung einer Kategorie spezialisiert und einrichtet.

Zu diesem Zwecke hätten die Gemeinden *miteinander Verträge abzuschliessen*, durch welche sie

sich verpflichten, Bürger der Vertragsgemeinden, die zur Kategorie der Insassen ihres Bürgerheimes gehören, zu den Selbstkosten zu übernehmen und anderseits die versorgungsbedürftigen eigenen Bürger in die entsprechenden Heime der Vertragsgemeinden abzugeben.

Wir denken dabei an *drei Kategorien* von Heimen:

1. *Altersheime*. Für alte, normale, arbeitsfähige und arbeitsunfähige aber rechtschaffene Personen, die nicht pflegebedürftig sind.
2. *Pflegeheime*. Für Gebrechliche und Kranke, die besonderer Pflege und Wartung bedürfen, die aber nicht in ein Spital gehören.
3. *Bürgerheime*. In diesen würden verbleiben die Personen, die vorübergehend in der Gemeinde landen, aber nicht dauernd versorgt werden müssen, sowie ungefährliche Geisteskranke, die nicht in eine Irrenanstalt gehören.

Bei dieser Differenzierung der Anstalten handelt es sich um ein Postulat, mit dem man sich auch andernorts beschäftigt und das durch die Auswirkungen der AHV spruchreif geworden ist. Es sollten sich denn auch in unserem Kanton die Armenbehörden diesem Fortschritte nicht verschließen und in den Bezirken, in denen eine Gemeinde an den Neubau oder die grössere Umgestaltung eines Bürgerheimes herantreten muss, an dieser Differenzierung der Anstalten ihre fortschrittliche und humane Einstellung bekunden, alles in der Absicht, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln das objektiv Beste in der Fürsorge für unsere Armen zu leisten. Dabei stehen zurzeit die alten Leutchen im Vordergrund, und es scheint mir der Moment gekommen zu sein, da mit initiativem Willen der Armenbehörden das Ziel erreicht werden kann, das Präsident Adank vor mehr als einem Vierteljahrhundert aussprach:

«Es darf nicht weiter geschehen, dass alte, gebrechliche, in Arbeit und Sorgen ergraute, gut beleumdeten und durchaus rechtschaffene Personen ihre letzten Tage in einem heimatlichen Exil beschliessen müssen».

Inzwischen sind in mehreren Bezirken des Kantons St. Gallen unter den Gemeinden Unterhandlungen gepflogen worden, die zum Ziele haben, die Reformpläne in die Tat umzusetzen. In Flums wurde ein sehr schönes, zweckmässiges Bürger- und Altersheim gebaut, das nicht nur aufnahmedürftigen und aufnahmefähigen Frauen und Männern aus der Gemeinde Flums oder aus dem Bezirk Sargans offen steht, sondern auch solchen Personen aus anderen Gemeinden des Kantons.

Am 15. Mai 1952 hat der Regierungsrat des Kantons St. Gallen einen Vertrag zwischen den politischen Gemeinden des Bezirkes Neutoggenburg und der Ortsgemeinde Lichtensteig genehmigt, wonach das bisherige *Bürgerheim Oberhelfenschwil* als Pflege- und Altersheim, das bisherige *Bürgerheim Wattwil* als Altersheim und die bisherigen *Bürgerheime Hemberg* und *St. Peterzell* weiterhin als solche geführt werden. Dabei ist festgelegt worden, dass im Altersheim alte, körperlich und geistig

normale, arbeitsunfähige, aber rechtschaffene Personen beider Geschlechter, die nicht pflegebedürftig sind, aufgenommen werden. Das Pflegeheim dient gebrechlichen und kranken Personen beider Geschlechter, die besonderer Pflege und Wartung bedürfen, aber nicht in ein Spital gehören.

In den als Bürgerheim bezeichneten Häusern finden diejenigen Personen beider Geschlechter Aufnahme, die vorübergehend in einer der genannten Gemeinden «landen», aber nicht dauernd versorgt werden müssen; ferner Trinker, die nicht anderweitig versorgt werden, sowie ungefährliche Geisteskranke, die nicht in eine Irrenanstalt gehören.

V.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung der Reformpläne finden sich in den Art. 6 bis 9 des kantonalen st. gallischen Armengesetzes, welche lauten:

Art. 6. Die Armen- und Waisenanstalten müssen zweckentsprechend eingerichtet und betrieben werden. Die Insassen der Armenanstalten sind ihrer Arbeitskraft entsprechend zu beschäftigen.

Neu- und Umbauten solcher Anstalten dürfen erst ausgeführt werden, nachdem die Pläne vom Regierungsrat genehmigt worden sind. Der Regierungsrat hat sich hernach zu vergewissern, ob die Baute planmäßig ausgeführt wurde. Bei Abweichungen, die den Zweck der Anstalt ungünstig beeinflussen, kann der Regierungsrat die Benützung des Gebäudes als Armen- oder Waisenanstalt untersagen.

Die Hausordnung und Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 7. In allen Armenanstalten ist die Trennung der Geschlechter durchzuführen. Sofern aber die räumlichen Verhältnisse es gestatten und soweit hiervon die Anstaltsdisziplin nicht gefährdet wird, kann einem alten Ehepaare das Zusammenwohnen gestattet werden; für solche Ausnahmen ist die Genehmigung des Bezirksamtes einzuholen.

In den Armenanstalten soll die Trennung der unverschuldet in Not geratenen von liederlichen Elementen angestrebt und, soweit möglich, durchgeführt werden.

Art. 8. Die Gemeinderäte sind ermächtigt, miteinander Verträge in dem Sinne abschliessen, dass die Armenanstalten der einen Gemeinde als gemeinsame Armen- und jene der andern Gemeinde als gemeinsam Waisenanstalt oder die eine als Anstalt für unverschuldete Arme und die andere als Anstalt für liederliche Elemente benutzt und betrieben werden soll; solche Verträge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates, der sich hiebei zu vergewissern hat, ob die betreffenden Anstalten für ihren neuen Zweck geeignet sind.

Art. 9. Der Regierungsrat hat durch regelmässige Inspektionen darüber zu wachen, dass die Armen- und Waisenanstalten zweckentsprechend betrieben werden.

Der Kanton hilft aber bei der Verwirklichung der Reformen auch in finanzieller Hinsicht mit.

Art. 70 bis, Ziff. 7. Der Staat leistet ferner Beiträge: An die Kosten der Erstellung von Altersheimen durch Gemeinden, unter der Voraussetzung, dass diese Altersheime ausschliesslich zur Versorgung von unver-

schuldet Bedürftigen dienen und gemäss den vom Regierungsrat genehmigten Plänen ausgeführt werden.

Als Richtlinien für die Einweisung in das Armenhaus bzw. Bürgerheim gelten die Art. 18 und 19 kant. Armengesetz, welche lauten:

Art. 18. Die Einweisung ins Armenhaus hat zu erfolgen:

1. Wenn diese aus armenpolizeilichen Gründen gerechtifertigt ist;
2. wenn durch die Pflege im Armenhaus für die betreffende Person besser gesorgt ist als durch anderweitige Unterstützung; bei einem derartigen Entscheide ist auf das Vorleben der betreffenden Person Rücksicht zu nehmen.

Art. 19. Auch wenn die Voraussetzungen des Art. 18 Ziff. 2 zutreffen, soll die Einweisung in der Regel doch nicht erfolgen:

1. Wenn die Kosten der Versorgung in der Armenanstalt höher zu stehen kämen als die verlangte Unterstützung;
2. wenn der Unterstützungsbedürftige aus Verwandten- oder Gönnerkreisen weggenommen würde, die ihm eine erhebliche Hilfe gewähren;
3. wenn der Unterstützungsbedürftige einem Erwerbe entsagen müsste, der seinen Fähigkeiten entspricht und aus dem er einen erheblichen Teil der Kosten seines Lebensunterhaltes bestreiten kann.

Darin kommt auch wieder der Humanitätsgedanke zum Ausdruck, der verhindern will, dass willkürlich Leute in das Bürgerheim eingewiesen werden, die noch andere Existenzmöglichkeiten haben oder wenigstens einen wesentlichen Teil ihres Unterhaltes noch selbst verdienen können.

VI.

Anschliessend möchte ich noch anerkennend feststellen: Ich weiss aus eigener Erfahrung, welche hohen Anforderungen an Heimeltern gestellt werden, ich weiss auch, dass oft unsachliche Kritik und überhebliches Besserwissen die Erfüllung der gestellten Aufgaben erschweren. Es besteht nur ein kleiner Unterschied, ob es sich um Bürgerheime oder Erziehungsheime für Jugendliche, oder auch um Arbeitserziehungsanstalten für Erwachsene, Trinkerheilanstanlten usw. handelt. Man verlangt von den Heimeltern, dass sie Menschen erziehen und führen können, sie sollen Kenntnisse in der Landwirtschaft, inbegriffen Viehpflege haben, unter Umständen einem Gewerbebetrieb vorstehen, die Buchhaltung führen. Die Hausmutter soll Köchin, Schneiderin, Krankenpflegerin sein, als Tröster und Vermittler amten, meistens auch als Wirtschafterin die Zügel in den Händen halten. Es werden pädagogische Kenntnisse vorausgesetzt und weiss ich was alles. Es ist oft ein ganzer Katalog von Fähigkeiten die, wenn sie auch nicht alle von der vorgesetzten Behörde erwartet werden, doch in der Praxis sich als notwendig erweisen. Weder der Bürger, noch die Behörden, haben immer einen vollständigen Einblick in diese Erfordernisse. Viel-

leicht ist die Reform der Heime dazu angetan, eine Entlastung der verantwortlichen und leitenden Organe zu bringen, wenn auch nicht verkannt werden darf, dass die Anforderungen auf allen Gebieten der Fürsorge, auch der geschlossenen, auf Grund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse, nicht kleiner, sondern grösser geworden sind. Das wird zumindest der Ueberlegung rufen, ob und wie die Ausbildung und Weiterbildung der leitenden Organe aller Heime und Anstalten gefördert werden

kann, damit alle diese Berufsarbeiter, wie dies bei der offenen Fürsorge schon seit Jahren der Fall ist, vorbereitet, versehen mit dem nötigen Rüstzeug, ihre verantwortungsvollen Aufgaben übernehmen können. Hand in Hand damit muss allerdings auch eine Anerkennung durch die Oeffentlichkeit in Form einer gerechten Entlohnung und einer ausreichenden Fürsorge für die Tage des Alters, bei Krankheit und Invalidität gehen.

B. Eggenberger, St. Gallen

Von Schnecken und Schildkröten

Gedanken eines Hausvaters zum Thema: Empfindungen — Gefühle, Trieb — Willen

Ohne Vaterführung wird der Knabe kein Mann. — Das Auge der Mutter ergründet das Kind bis in die Tiefe des Herzens. — Alles was das Kind an Leib und Seele gedeihen machen soll, geht äusserlich aus von Muttersorgfalt und Vaterkraft.

J. H. Pestalozzi.

Es waren einmal eine nackte Wegschnecke und eine Schildkröte, die trafen mit einer vornehmen Weinbergschnecke zusammen, die ihr schützendes Haus mit sich trug. *Frau Feiner*, die *Wegschnecke*, war sehr gesprächig, ihre guten Fühler machten ein köstliches Salatbeet ausfindig. Gemütlich waren alle drei und sie machten sich gemeinsam auf den Weg zum lockenden Schmaus. «Ich kann nun einmal euch gar nicht begreifen», begann die *Wegschnecke* — weil sie den Salat erfüllt hatte, war sie nun auch tonangebend — «dass Sie, *Frau Hartkopf*», so nannte sich die *Schildkröte*, «und sie, *Frau Kluge*», so hieß die *Weinbergschnecke*, «euch mit Panzern den Weg erschwert. Da lob ich mir meine unbeschwerde Art, sie macht mir das Leben leicht.» «Ja eben», entgegnete *Frau Hartkopf*, «so leichtsinnig sollte man nicht durch die Welt wandern. Ich verzichte lieber auf zart empfindende Fühler, tat mir einen harten Panzer zu, der schützt mich nach allen Seiten, im übrigen geht man einfach zielsicher grad aus.» *Frau Kluge* machte sich ihre eigenen Gedanken zu diesem Gespräch und äusserte nur beiläufig: «Auf alle Fälle freue ich mich auf den herrlichen Salat.» Die Sonne brannte heiss auf die Strasse. *Frau Feiner* litt sichtlich unter der Trockenheit, während *Frau Hartkopf*, überlegen lächelnd, im Schatten ihres eigenen Hauses vorwärts schritt. *Frau Feiner* streckte weit ihre Fühler, es duftete so herrlich nach Salat. Ein hoher Wegstein nur trennte sie noch von ihrem Ziel. *Frau Hartkopf* stiess kräftig an, stemmte sich energisch gegen das Hindernis, zog Kopf, Schwanz und Beine ein und blieb buchstäblich vor dem Berg stehen. Der Wegstein war glühend heiss. *Frau Feiner* verbrannte sich ihre Sohlen und hätte sie nicht hinter *Frau Hartkopfs* Panzer einen Finger breit Schatten gefunden, sie wäre in der Hitze

umgekommen. «Ja, ja», meinte nun *Frau Kluge*, «die Fühler sind herrlich, sie weisen mir den Weg, mein Haus spendet mir Schatten», kroch über den Wegstein und tat sich gütlich am köstlichen Salat.

Und nun bringt man uns die Söhne der *Familie Feiner* und die *jungen Hartköpfe* in unsere Heime und wir Erzieher sollen nun als die Klugen dem Feinen ein schützendes Lebenshaus bauen und dem Harten Fühlhörner wachsen lassen. In der Tat ist es so, lieber Leser! Wer kannte nicht die nackten, stimmungschwankenden, feinfühlenden, alles von aussen in sich aufnehmenden Menschenherzen, und wer kannte nicht ihre vielen Enttäuschungen, ihre Zusammenbrüche, ihr Versagen, ihre Mutlosigkeit. Und wieviel machen uns die harten Triebmenschen zu schaffen, rücksichtslos gradaus gehend, kalt berechnend, ihren Willen konsequent durchsetzend und doch immer wieder nutzlos an eine Mauer anrennend, trotzig nach aussen sich verschliessend. Hat nicht Gott sie alle beide erschaffen! Und wir zweimal Klugen, begegnen wir als Lehrer und Erzieher nicht immer wieder unsren Kindern gleich Schildkröten, eisern konsequent gegenüber: «Du musst nur wollen».

Auch unser *Fritz* ist ein *Sprössling* der *Familie Feiner*, stimmungschwankend, leicht erregbar, unverstanden, allen und allem schutzlos preisgegeben. Ihm fehlt das Dach, das schützende Heim. So litt nicht nur seine Seele, sein Körper nahm Schaden, seine Nerven versagten, der Arzt bezeichnet ihn als neuropathisches Kind. Ganz äusserlich muss nun unser Haus, unser Heim, ihm das fehlende Schneckenhaus ersetzen. Er muss sich darin wohl fühlen, geborgen wissen. Dann wird ihm auch ein innerer Schutz zu Teil werden. Langsam wird in ihm eine *innere Schutzhülle wachsen*, wo sie fehlt, haben wir ihn immer wieder zu beschatten, zu schützen, ihn aufzurichten, Mut zuzusprechen. Und wie hat *Fritz* im Refugium der *Hausmutter*, in ihrem eigenen, stillen Stubenwinkel aufgelebt, gewirkt mit Farbe und Pinsel, im Formen der Tonerde. Da erreichte er die ersten Ziele, Erfolge und Freuden. Am *Webstuhl* entfaltete er seine feine Hand, seinen Sinn für Farben. Wie unglücklich ist er aber immer noch in der Gemeinschaft der Schule